



- Abschrift -

Genehmigungsurkunde

Vom 07. Juli 2025, Az. 7/70-5610-1-6.104

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

SOPREMA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH

Mallau Straße 59, 68219 Mannheim

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) hier zur Herstellung von Prepolymeren nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie einer Anlage zur Lagerung von Toluylendiisocyanat (TDI) und Isophorondiisocyanat (IPDI) nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 28 und Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstücke 109/9 sowie 75/1 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.8 sowie 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 28 und Nr. 29 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung.

A.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 ff BImSchG vom 24.06.2024, hier eingegangen am 03.07.2024, zuletzt aktualisiert am 02.01.2025
- Karten (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000, Karte im Maßstab 1:10.000 sowie Luftbild im Maßstab 1:5.000)
- Bauantragsunterlagen von Dipl.-Ing. (FH) Philipp Halbach, 57274 Neunkirchen, vom 24.06.2024, hier eingegangen am 03.07.2024
- Unterlagen zur Anlage und zum Betrieb
 - Allgemeine Angaben zum Antragsgegenstand
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Grundfließschema
 - Hallenbelegungsplan
 - Angaben zum Arbeitsschutz
 - Gewässerschutz/AwSV
 - Aussage zur Störfallverordnung
 - Aussage zur IE-Richtlinie
 - Angaben zu den Emissionen
 - Angaben zum Naturschutz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Anlagenbezogene Unterlagen
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten und gelagerten Stoffe

- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- Ergänzttes Brandschutzkonzept der Galemann Bauphysik Ingenieur Consult 16.11.2022, Seiten 1 – 58 sowie 5 Brandschutzpläne
- Unterlagen zur Dichtheit der Anlage (Ystral)
- Druckbehälter TÜV Prüfbericht
- Gefährdungsbeurteilung nach TRBS 2141
- Sicherheitskonzept Ystral
- Sicherheitsbericht gem. § 9 Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Revision 2 vom 06.12.2024
- Safety evaluations report, Selection Tool (Fa. Siemens)
- Rechnerische Überprüfung des Sonderlastfalls für den Druckbehälter des TÜV Süd, Prüfbericht Nr. E-IS-AN1-MAN/23/125 vom 03.08.2023
- Stellungnahme zum Antrag/zur Genehmigung der SOPREMA GmbH in Oberroßbach“ der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 02. September 2024, verfasst von dem Sachverständigen nach § 29a BImSchG Herrn Dipl. Ing. Thomas Bergsch und Herrn Dr. rer. nat. Roland Frach, Seiten 1 - 23
- Explosionsschutzkonzept der „ystral gmbh maschinenbau + processtechnik“ gemäß 2014/34/EU (ATEX) für ein „YSTRAL Prozesssystem zur Herstellung von Prepolymeren gemäß Auftrag Nr. 686534“ vom 15.11.2023, Seiten 1 - 15

B.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

I. Betriebliche Organisation

1. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
 - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage und
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Fachpersonal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme, sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen und im Notfall zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

II. Arbeitsschutz

1. Für die neue Produktionsanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung / Dokumentation nach den §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.
2. Für die Tätigkeiten mit Isocyanaten ist, ausgehend vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach der TRGS 430 „Isocyanate –Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“, in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Beurteilung der Arbeitsplätze sowie der persönlichen Schutzausrüstung und eine Prüfung der isocyanatführenden Behälter, Schläuche, Verrohrungen und Aggregate auf Beschädigungen und Leckagen durchzuführen. Die dabei festgestellten Mängel sind zu dokumentieren und zu beseitigen.
3. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen an der Produktionsanlage ist durch eine Arbeitsplatzmessung oder durch gleichwertige Ermittlungsmethoden nach Anhang 2 Abschnitt A 2.3 der TRGS 430 unter Beachtung der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ nachzuweisen. Zur Beurteilung der Messergebnisse sind Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) oder andere Beurteilungsmaßstäbe (z.B. Expositionsleitwert ELW) heranzuziehen. Hierbei sind außer den Isocyanaten auch die anderen eingesetzten Gefahrstoffe zu

berücksichtigen. Es sind alle Arbeitsplätze, die potenziell exponiert sind, mit einzubeziehen.

Die Messungen sind bei hohen Gefährdungen wiederkehrend alle zwei Jahre, bei mittleren Gefährdungen alle drei Jahre durchzuführen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

4. Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,
 - dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 - ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
 - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
 - wie die Vorgaben nach § 15 der GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
 - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
5. Die im Explosionsschutzkonzept genannten Hinweise und Empfehlungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage durch den Betreiber umzusetzen. Die im Kapitel 2.3.2 des Explosionsschutzkonzeptes dargelegten Bedingungen an die Behälterinertisierung und-abluftsteuerung sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten.
6. Vor Aufnahme der Tätigkeit an der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren ist eine schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache für die Beschäftigten zu erstellen. Sie ist bei Veränderung der Arbeitsbedingungen umgehend zu aktualisieren.

Den Beschäftigten sind alle Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe und Produkte zugänglich zu machen.

7. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die vorhandenen Schutzmaßnahmen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.
8. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung nach § 14 der Gefahrstoffverordnung erhalten, in der sie über die von den Isocyanaten ausgehenden Gesundheitsgefahren, die arbeitsmedizinische Vorsorge sowie die Maßnahmen zur Allergieprävention informiert werden. Sie soll nach Möglichkeit als Teil der Unterweisung durchgeführt werden. Informationen über durchgeführte Messungen und deren Ergebnisse sind den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
9. Die Unterweisung sowie die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
10. Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren ist festzustellen, ob Anlagenteile vorhanden sind, an welchen eine Inbetriebnahmeprüfung bzw. wiederkehrende Prüfungen gemäß den §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind. Das Prüfprotokoll über die Inbetriebnahmeprüfung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden.
11. Der Arbeitgeber hat die Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Arbeitgeber einer Überprüfung durch eine ZÜS.
12. Es sind technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet

werden können. Insbesondere ist festzulegen, wer zu welchem Zeitpunkt die Alarmierung für eine Evakuierung der Arbeitsstätte auslöst. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Anhand der Betriebsanweisung sind die Mitarbeiter einmal jährlich und vor Arbeitsaufnahme zu schulen. Vor Inbetriebnahme der Anlage und anschließend in angemessenen Abständen sind Evakuierungsübungen durchzuführen.

III. Immissionsschutz

1. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht und eine ausreichende Verdünnung erreicht wird.
2. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
3. Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an der Quelle Q1 folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
Stoffe der Nr. 5.2.5 Kl. I TA-Luft (TDI oder IPDI)	20 mg/m ³
4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen und diesen gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Der Bericht ist auch in

elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweise:

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5. Nach Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz sind keine Wiederholungsmessungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4 erforderlich, sofern die Inbetriebnahmemessung ergibt, dass die zu messenden Emissionen nicht in relevantem Umfang im Abluftstrom enthalten sind. Dies gilt, solange keine Änderung am Verfahren oder an den eingesetzten Stoffen vorgenommen wird.
6. Alle Anlagenteile und Leitungen der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft 2021) erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Pumpen und Rührwerke der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
 - Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,
 - Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft,
 - Absperr- und Regelorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft,
 - Umfüllung nach Nr. 5.2.6.6 TA Luft,
 - Lagerung nach Nr. 5.2.6.7 TA Luft.
7. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Westerwaldkreis unverzüglich anzuzeigen.

Anlagensicherheit

8. Die „Stellungnahme zum Antrag/zur Genehmigung der SOPREMA GmbH in Oberroßbach“ der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 02. September 2024, verfasst von dem Sachverständigen nach § 29a BImSchG Herrn Dipl. Ing. Thomas Bergsch und Herrn Dr. rer. nat. Roland Frach ist Bestandteil des Bescheids. Die unter Kapitel 3.2 „Ausführung und Bewertung der Gegenmaßnahmen“ aufgeführten Bedingungen, Maßnahmen und Prüfpunkte sind bei Erstinbetriebnahme sowie im Folgebetrieb der Anlage zu beachten bzw. umzusetzen.
9. Vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren hat entsprechend den Festlegungen des § 29a BImSchG auf der Grundlage der Genehmigung eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen zu erfolgen. Der Prüfbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung zu übersenden. Die sicherheitstechnische Prüfung kann erst abgeschlossen werden, wenn alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile installiert und betriebsbereit sind.
10. Die sicherheitstechnische Prüfung soll den gesamten Umfang der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren beinhalten und umfasst unter anderem die folgenden Prüfungen:
 - Vergleich genehmigter Betrieb mit tatsächlicher Betriebssituation
 - Alarm- und Gefahrenabwehrplanung
 - Organisation der auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen bei einer Auslösung des Sicherheitsventils respektive Berstscheibe
 - Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen
 - Abschließende Beurteilung und Bewertung der offenen Punkte aus Kapitel 3.2 des oben angeführten sicherheitstechnischen Gutachtens

Diese Auflistung ist nicht abschließend, so dass weitere Gesichtspunkte, die aus Sicht des Sachverständigen zusätzlich relevant sind, hinzukommen können. Für die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung sind die Ergebnisse von dokumentierten Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV zu berücksichtigen.

11. Die sicherheitstechnischen Prüfungen gemäß § 29 a BImSchG sind in angemessenen Abständen zu wiederholen. Die Frist für die Wiederholung der sicherheitstechnischen Prüfung der Gesamtanlage ist durch den Sachverständigen nach Gefährdungsbeurteilung festzulegen (spätestens jedoch alle 5 Jahre).

IV. Baurecht

1. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt gemäß § 15 Bauunterlagenprüfverordnung (BauuntPrüfVO).

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen mit dem Prüfvermerk versehen wieder zugestellt sind.

Bis zur abschließenden Fertigstellung ist durch die/der Prüffingenieur/in gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen (Baugenehmigung) übereinstimmt.

Der beauftragten Prüffingenieurin bzw. dem beauftragten Prüffingenieur für Baustatik sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.

2. Während der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Gebäudes und seiner Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Abstützungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfähigkeit einzubauen.

V. Brandschutz

1. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung (Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst), die vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen der Brandschutzdienststelle 5-fach (DIN A3, in DIN A3-Klarsichthüllen gefaltet oder auf wasserabweisendem Papier gefaltet) und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.

2. Die Produktdatenblätter sind auf den Datenträgern zu den Feuerwehrplänen zu ergänzen

VI. Wasserrecht

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
2. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
3. Die Technischen Baubestimmungen sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
5. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile

durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

6. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

7. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
8. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
9. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

10. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Betriebliche Anforderungen

11. Bei den Anlagen mit der Gefährdungsstufe A ist das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV gut sichtbar in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
12. Für die Anlagen der Gefährdungsstufe B und C ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

Überwachungspflichten

13. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
14. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den

bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.

- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen.

Prüfpflichten

- 15. Die Anlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.
- 16. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Lagerbehälter (Tanks)

- 17. Die hinreichende chemische Widerstandsfähigkeit der Anlagenteile gegenüber dem jeweiligen Lagermedium ist sicherzustellen.
- 18. Tanks müssen mindestens wie folgt ausgerüstet sein. Die bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- Überfüllsicherung
 - Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern
 - Einrichtung zum Feststellen des Füllstands
 - nicht absperrbare Be- und Entlüftungsleitungen
19. Tanks müssen standsicher sein und sind so zu gründen, einzubauen und aufzustellen, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlage gefährden können, ausgeschlossen sind (TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.1.2 Absatz 2).
20. Tanks mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z. B. getrennte oder unterteilte Auffangräume).
21. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Absatz 5 AwSV).
22. Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllfläche). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
23. Der Lieferant wassergefährdender Stoffe ist über besondere, bei der Entleerung seiner Transporttanks zu berücksichtigende Umstände oder Einrichtungen zu informieren, damit entsprechend ausgerüstete Tankfahrzeuge/Transporttanks zum Einsatz kommen und der Fahrer entsprechend verfährt (z. B. Verwendung geprüfter Füllschläuche gemäß TRwS 781 Abschnitt 7.3 Absatz 1 oder Einsatz von ANA bzw. ASS).
24. Die Befüllung von Behältern mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen darf – sofern § 23 AwSV nichts anderes regelt – nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung erfolgen.

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe

25. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
26. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
27. Schlauchleitungen sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu warten und zu prüfen (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig zu kontrollieren und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
28. Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind aufzufangen (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
29. Die Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind gemäß TRwS 780-1:2018-05 zu planen und auszuführen. Selbstüberwachung und Prüfungen sind unter Beachtung der Abschnitte 3.5 und 3.6 der TRwS durchzuführen.

Ortbewegliche Behälter

30. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und Leckagen zurückgehalten werden können.

31. Auffangwannen sind mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.
32. Wassergefährdende Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, sind getrennt aufzufangen (§18 Absatz 7 AwSV). Die chemikalienrechtlichen Bestimmungen zur Lagerung von Gefahrstoffen – insbesondere zur Zusammenlagerung – bleiben unberührt.

C.

Hinweis der Gewerbeaufsicht

Die Gesamtprüfung des Sicherheitsberichts (Stand 06.12.2024, Rev. 2) erfolgt im Anschluss an dieses Genehmigungsverfahren in einem eigenen Verfahren.

D.

B E G R Ü N D U N G

Mit Antrag vom 24.06.2024, hier eingegangen am 03.07.2024, zuletzt ergänzt am 02.01.2025, beantragt die Fa. Soprema Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Mallau Straße 59, 68219 Mannheim – Antragstellerin – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) hier zur Herstellung von Prepolymeren sowie einer Anlage zur Lagerung von Toluylendiisocyanat (TDI) und Isophorondiisocyanat (IPDI) in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstücke 109/9 sowie 75/1.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.8 sowie Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nrn. 28 und 29 des Anhangs 2 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG).

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der aktuell geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 04.04.2025 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 14.04.2025 bis zum 13.05.2025 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Hauptstraße 55, 56477 Rennerod, Raum 008 und der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, Raum 211 während üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen bis einschließlich 13.06.2025 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder elektronisch nach den Bestimmungen des § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation angekündigt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Auch wurde öffentlich bekanntgemacht, dass das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG unterliegt und dass eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung ergeben hat, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Während der o. g. Einwendungsfrist wurden keinerlei Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Der als Onlinekonsultation vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt. Dies wurde ebenfalls entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 26.06.2025 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises öffentlich bekannt gemacht.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 16.07.2024 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Verbandsgemeinde Rennerod
- Ortsgemeinde Oberroßbach

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungswesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/70 – Wasserbehörde

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

E.

K O S T E N F E S T S E T Z U N G

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt **16.192,81 €** festgesetzt. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts, Tarif-Nrn. 4.1.1.1 vom 28.08.2019. Demnach ergibt sich bei Errichtungskosten von bis zu 2.500.000,00 € eine Gebühr in Höhe von 5.250,00 € zuzüglich 0,5 % der 500.000,00 € übersteigenden Errichtungskosten. Somit beträgt die Gebühr hier 12.750,00 € (5.250,00 € + 0,5 % von 1.500.000,00 €).

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 c	12.750,00 €
(5.250,00 € zzgl. 0,5 % von 1.500.000 €)	

2. Auslagen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,	1.440,64 €
Regionalstelle Gewerbeaufsicht v. 30.06.2025	
Untere Bauaufsichtsbehörde, Westerwaldkreis vom 19. Juli 2024	228,60 €
Untere Wasserbehörde, Westerwaldkreis vom 28. November 2024	457,20 €
Untere Naturschutzbehörde, Westerwaldkreis vom 07. Januar 2025	152,40 €
öffentliche Bekanntmachung, Westerwälder Zeitung vom 04.04.2025	937,77 €
öffentliche Bekanntmachung (Verzicht Erörterungstermin),	226,20 €
Westerwälder Zeitung vom 26.06.2025	

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten	16.192,81 €
---	--------------------

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: **7/70-5610-1-6.104**, sowie der Anordnungsnummer **2025 084300** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen dieser Frist begründet, soll die Widerspruchsbehörde den Widerspruch zurückweisen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 BImSchG).

2) Fachbehörden z. K.

3) z. V.

Montabaur, 07. Juli 2025

Im Auftrag

Manuela Trenk